

## AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG

Zl. Verf-629/13/87

**Betreff:** Ergänzende Änderungsvorschläge zum Entwurf einer 44. Novelle zum ASVG;  
Stellungnahme  
z.Zl. 20.044/11-1/87, 21.136/2-1/87,  
**Bezug:** 20.793/9-2/87, 20.616/3-2/87

**Auskünfte:** Dr. Glantschnig

Telefon: 0 42 22 - 536

Durchwahl 30204

Bitte Eingaben ausschließlich  
an die Behörde richten und die  
Geschäftszahl anführen.

Uhrzeit	GESETZENTWURF
Z'	72 GE 907
Datum:	30. Okt. 1987
Verteilt	30. Okt. 1987 Kreuz
1017 WIEN	St. Stephan

An das

Präsidium des Nationalrates

Beiliegend werden 25 Ausfertigungen der Stellungnahme  
des Amtes der Kärntner Landesregierung zum Entwurf eines  
Bundesgesetzes, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungs-  
gesetz geändert wird, übermittelt.

Anlage

Klagenfurt, 1987 10 23

Für die Kärntner Landesregierung:

Der Landesamtsdirektor:

Dr. Lobenwein eh.

F.d.R.d.A.  
Brandstetter

**AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG**Zl. **Verf-629/13/87****Auskünfte:** Dr. Glantschnig

**Betreff:** Ergänzende Änderungsvorschläge zum Entwurf einer 44. Novelle zum ASVG; .  
 Stellungnahme  
 z.Zl. 20.044/11-1/87, 21.136/2-1/87,  
**Bezug:** 20.793/9-2/87, 20.616/3-2/87

Telefon: 0 42 22 - 536

Durchwahl 30204

Bitte Eingaben ausschließlich  
 an die Behörde richten und die  
 Geschäftszahl anführen.**An das**

**Bundesministerium für  
 Arbeit und Soziales**

**Stubenring 1  
 1010 W I E N**

Zu dem mit do. Schreiben vom 5. Oktober 1987, Zl. 20.044/11-1/87, übermittelten Ergänzungen zum Entwurf einer 44. Novelle zum ASVG, nimmt das Amt der Kärntner Landesregierung Stellung wie folgt:

In Anbetracht der Kürze der zur Abgabe einer Stellungnahme eingeräumten Frist muß sich die Äußerung zu den vorgeschlagenen Änderungen auf die wesentlichen Einwände beschränken.

Im einzelnen geben die vorgeschlagenen Änderungen Anlaß zu folgenden Bemerkungen:

**1. Zu den Ruhensbestimmungen (§§ 91 bis 95):**

Bei den vorgeschlagenen Regelungen wird außer Acht gelassen, daß verschiedene landesgesetzliche Regelungen, aber zum Teil auch solche im Bereich der Bundesgesetzgebung, Ruhensbestimmungen bereits derzeit für den Fall vorsehen, daß Ansprüche auf Ruhe- und Aktivbezüge zu-

- 2 -

sammenfallen. Im besonderen sind für Kärnten etwa das Gesetz über Bezüge und Pensionen von Organen von Gebietskörperschaft, LGB1.Nr. 23/1973, in der Fassung der Gesetze, LGB1.Nr. 63/1973, 46/1977, 79/1978, 65/1979, 20/1981, 38/1981, 43/1982, 18/1983, 11/1984 und der Kundmachung, LGB1.Nr. 74/1984, zu erwähnen. Dieses Gesetz sieht im § 34 vor, daß in Fällen, in denen neben einem Anspruch auf Ruhebezug auch ein Anspruch auf ein anderes Einkommen oder ein Ruhebezug besteht, ein teilweises oder gänzliches Ruhentzug des Bezuges nach dem Kärntner Bezügegesetz eintritt.

Seitens des Landes Kärnten muß nun in diesem Zusammenhang verlangt werden, daß die Wirksamkeit dieser Regelung durch die vorgeschlagene Änderung in der ASVG-Novelle nicht beeinträchtigt wird, daß also die Ruhensbestimmungen im Sinne der §§ 93 und 94 den bereits bisher feststehenden Regelungen gegenüber subsidiär zur Anwendung gelangen und den Bestimmungen des ASVG die im Sinne der Ruhensbestimmungen des Kärntner Bezügegesetzes gekürzten Beträge zugrunde zu legen sind.

Diese Auswirkungen zum Verhältnis zwischen den vorgeschlagenen Ruhensbestimmungen und den Bestimmungen des Kärntner Bezügegesetzes gelten in gleichem Maße auch etwa für die Ruhensbestimmungen, wie sie das Kärntner Dienstrechtsgegesetz, LGB1.Nr. 35/1985, in seinem § 268 vorsieht.

**2. Zu den vorgesehenen Einschränkungen des Hilflosenzuschusses (§§ 105a bzw. 324 Abs. 3):**

Nach den vorgeschlagenen Regelungen soll der Hilflosenzuschuß dann im Ausmaß von 80 v.H. ruhen, wenn ein Träger

- 3 -

der Sozialhilfe im Sinne des § 324 Abs. 3 die Kosten der Pflege trägt. Abgesehen davon, daß aus der Formulierung nicht klar ersichtlich ist, ob die gegenständliche Regelung nur dann zum Tragen kommt, wenn sämtliche Kosten getragen werden oder nur ein Teil davon, würde die Regelung eine eindeutige Kostenverschiebung zu Lasten der Sozialhilfeträger nach sich ziehen, da jedenfalls für Heim- und Anstaltpfleglinge alle jene Kosten durch die soziale Hilfe aufgebracht werden müssen, welche nicht durch eigene Pensionen einschließlich des Hilflosenzuschusses bzw. durch Leistungen unterhaltpflichtiger Angehöriger getragen werden.

Diese Kostenüberwälzung würde nach ersten Schätzungen für die Länder eine zusätzliche Belastung in der Größenordnung von S 600 Mio. bringen, welche von den Ländern und Gemeinden (die einen erheblichen Anteil des Sozialhilfeaupwandes mittragen) in keiner Weise übernommen werden können. Es sind auch hiefür etwa für das Jahr 1988 keinerlei budgetäre Vorkehrungen getroffen.

Die vorgeschlagene Regelung würde aber eine aus rechtlichen und sozialen Überlegungen untragbare ungleiche Behandlung dadurch nach sich ziehen, daß ein Pensionsbezieher, welcher über eine so hohe Pension verfügt, daß er die Kosten der Heim- oder Anstaltpflege selbst tragen kann, auch dem vollen Hilflosenzuschuß hinzubekommt, während ein Pensionist mit geringerem Pensionseinkommen schlechter gestellt wäre, weil er auch den Anspruch auf den Hilflosenzuschuß bis zum Ausmaß von 80 v.H. verlieren würde. Weiters wäre in diesem Zusammenhang zu berücksichtigen, daß Sozialhilfeaupwendungen immer regreßfähig sind und daher letztlich - soweit möglich -

- 4 -

auch unterhaltpflichtige Angehörige oder auch etwaige Vermögenswerte des Pfleglings mitbelastet werden können. Wenn also wegen Einschränkung des Hilflosenzuschusses vermehrte Sozialhilfeauffwendungen getätigt werden müssen, ergibt sich auch sozialpolitisch eine Schlechterstellung des davon betroffenen Personenkreises, weil diese in einem vermehrten Ausmaß von den Regreßbestimmungen der Sozialhilfe erfaßt werden könnten.

Die vorgeschlagene Regelung muß daher aus Landessicht abgelehnt werden.

3. Die gegenständliche Stellungnahme gilt gleichzeitig auch als Äußerung des Landes zu den parallel in Aussicht genommenen Ergänzungen der 11. Novelle zum Bauern-Sozialversicherungsgesetz, der 13. Novelle zum Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz und zur 16. Novelle zum Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Klagenfurt, 1987 lo 23

Für die Kärntner Landesregierung:

Der Landesamtsdirektor:

Dr. Lobenwein eh.

F.d.R.d.A.  
Brandstetter